

# **Statuten der Darts Liga Beider Basel (DLBB)**

1. Name und Sitz des Vereins/Verbands
2. Verbandszweck
3. Mitgliedschaft
  - 3.1 Aufnahme
  - 3.2 Austritt
  - 3.3 Ausschluss
4. Organisation
  - 4.1 Statutenänderungen
  - 4.2 Organe des Verbandes
    - 4.2.1 Die Generalversammlung (Ordentliche)
  - 4.3. Der Vorstand
  - 4.4. Die Buchprüfungskommission
5. Finanzen
6. Schlussbestimmung

## **1. Name und Sitz des Vereins/Verbands**

Der Verein wurde 1982 unter dem Namen Darts Liga beider Basel (DLBB) auf unbeschränkte Dauer gegründet. Er versteht sich als Dachverband seiner Mitgliedsvereine und Clubs. Im Folgenden ist mit Verband jeweils die DLBB gemeint. Sitz des Verbandes ist Basel-Stadt.

## **2. Verbandszweck**

Die DLBB bezweckt die Förderung des Dartsports in der Region Basel, Basellandschaft und Umgebung.

## **3. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder Verein/Team werden, der in der Region Basel ansässig ist.

### **3.1 Aufnahme**

Neben einem schriftlichen Aufnahmegesuch, verpflichtet sich der neue Verein/Team, die Statuten und den Ligabetrieb der DLBB anzuerkennen.

Über die Aufnahme eines Vereins/Teams entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand schriftlich mit Begründung abgelehnt werden.

Abgewiesene Vereine/Teams haben das Recht an die Generalversammlung (GV) zu gelangen. Diese entscheidet endgültig.

Über eine Aufnahme von Vereinen/Teams ausserhalb der Kantone Baselstadt, Baselland entscheidet die GV.

### **3.2 Austritte**

Der Austritt eines Vereins/Teams kann nur schriftlich an den Vorstand, jeweils auf das Ende eines DLBB –Verbandsjahres erfolgen (spätestens bis zur nächsten Generalversammlung).

Der Austritt muss von 3 Mannschaftsmitgliedern unterschrieben sein.

Dem austretenden Verein/Team stehen keine Rechte am DLBB - Vermögen zu.

Austritte und Ausschlüsse während der Spielsaison können mit einer finanziellen Busse belegt werden, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird, die jedoch Sfr. 250.- nicht übersteigen darf.

### **3.3 Ausschluss**

Vereine/Teams oder Spieler, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, die dem Zweck oder dem Ruf der DLBB schaden, können nach schriftlicher Mahnung vom Vorstand der DLBB jederzeit ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossener Verein/Team oder Spieler kann an die GV gelangen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

## **4. Organisation**

Die DLBB organisiert sich gemäss den jeweils gültigen Statuten.

### **4.1 Statutenänderungen**

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung der GV.

### **4.2 Organe des Verbandes:**

die Generalversammlung

der Vorstand

die Buchprüfungskommission

#### **4.2.1 Die Generalversammlung (Ordentliche)**

Die Generalversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Verbandsjahres statt.

Sie wird vom Präsidenten mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich, per Mail, unter Einbezug aller Mitgliedervereine/-teams, einberufen.

Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Anträge können von allen Mitgliedsvereinen/-teams und den Vorstandsmitgliedern gestellt werden.

An einer GV sind folgende Traktanden zu behandeln:

Begrüssung

Protokoll der letzten GV

Jahresbericht des Präsidenten

Jahresbericht des Spielleiters

Kassenbericht

Bericht der Buchprüfungskommission

Mutationen von Vereinen

Decharge an den Vorstand

Wahl des Präsidenten

Wahl des übrigen Vorstandes

Statutenänderungen

Anträge

Diverses

Eine ausserordentliche GV kann innerhalb eines Monats durch den Präsidenten, auf Beschluss der Generalversammlung, oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einberufen werden. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit sind wie an einer ordentlichen GV.

2/3 der Mitgliedsvereine/-teams können eine ausserordentliche GV einberufen.

### **Stimmrecht**

Jeder Spieler, der in der abgeschlossenen Saison eine gültige Lizenz der DLBB hatte und an der GV teilnimmt ist stimmberechtigt.

### **Beschlussfähigkeit:**

Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Auf Antrag finden geheime Abstimmungen / Wahlen statt.

### **4.3. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern, darunter mindestens:

dem Präsidenten

dem Spielleiter

dem Kassier

Wahlberechtigt sind ausschliesslich Mitglieder von angeschlossenen Mitgliedsvereinen/ -teams.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der GV für jeweils ein Jahr gewählt, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind.

Vorstandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können jederzeit vom Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung suspendiert werden.

Der Vorstand ist an jeder ordentlich einberufenen Vorstandssitzung beschlussfähig, sofern die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst durch das einfache Mehr (Stichentscheid des Präsidenten).

Rechte und Pflichten des Vorstands:

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Er vertritt die DLBB gegen innen und aussen.

Er organisiert einen ordentlichen Ligabetrieb im Sinne der DLBB.

Er führt Protokolle von allen Vorstandssitzungen.

Der Kassier organisiert einen ordentlichen Kassenbetrieb und haftet persönlich, falls sich durch sein Verschulden ungerechtfertigte Einbussen des DLBB-Vermögens ergeben.

Ist der GV gegenüber auskunftspflichtig.

#### 4.4. Die Buchprüfungskommission

An der GV wird eine Buchprüfungskommission auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie ist verpflichtet, die vom Kassier aufgestellte Jahresrechnung zu prüfen und darüber an der GV schriftlich zu berichten.

### 5. Finanzen

Die DLBB finanziert sich primär durch

eine einmalige Aufnahmegebühr je Mitgliedsverein (Betrag wird von der GV festgelegt)

einem jährlichen Mitgliederbetrag je Mannschaft (Betrag wird von der GV festgelegt)

den jährlichen Gebühren für die Spielerlizenzen (Betrag wird von der GV festgelegt)

Die jeweiligen Beträge werden durch die GV festgelegt und müssen jeweils spätestens 2 Wochen nach Saisonbeginn bezahlt sein.

Mannschaften die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand vom Ligabetrieb ausgeschlossen werden.

Die Lizenzgebühr von Nachmeldungen müssen innert 1 Woche nach dem ersten Einsatz einbezahlt sein.

Daneben ist es der DLBB freigestellt, andere Finanzierungsquellen zu nutzen.

Die DLBB haftet nur mit Ihrem Verbandsvermögen.

### 6. Schlussbestimmung

Verbandsjahr / Saison

Das Verbandsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Juli und endet mit dem 31. Juni.

## **Auflösung**

Die DLBB kann nicht aufgelöst werden solange noch drei Vereine/Teams, die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, den Fortbestand der DLBB wünschen. Bei Rückgang auf zwei Vereine/Clubs muss die DLBB aufgelöst werden.

Sollte die GV, unter Vorbehalt von obigem Artikel, eine Auflösung bestimmen, so fällt das Verbandsvermögen an eine durch die GV zu beschliessende gemeinnützige Institution.

Gerichtsstand Basel-Stadt

In Ergänzung zu den Statuten gilt das Schweizerische Vereins- und Obligationenrecht.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.11.1982 genehmigt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom September 2008 und wurden an der ordentlichen GV vom 15.08.2018 genehmigt.

Die Statuten der DLBB sind auf der Homepage einsehbar oder können beim Vorstand angefordert werden.